

A Mandantenvertrag von Herrn
Walter Müller (Az. 111/17)

Der Mandant begeht
lediglich gegen die
als "Rücknahme" bezeich-
nete Verjährung des Nieders-
sächsischen Ministeriums für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz vom 13.03.20

17 (Datierung des Schreibens),
mit der seine Einigung
zur Abnahme des Werts-

festes will dem Hund
(und die damit einhergehende
Aufmerksamkeit in die Lage der
Sachverständigen Tierärzten
und Tierärzte), zurückgewonnen
bzw. wiederhergestellt werden.

Der Kandidat legt immer
hervorzuheben Wert auf die Frage,
ob er noch im April 2017
seine Aufnahmen in diesem
Bereich ausüben darf und
wie kann dies noch vorgenommen

ist. Ob dem Mandanten zu
einem gewöhnlichen Vorgang
zu raten ist, bewirkt sich
nach den Erfolgsaussichten
des möglichen Anfeindungs-
klage.

B. Prozessuale Gutewilheit (zu-
lässigkeit)

I. Gegen die Verkörperung
der Behörde ist die Anfeindungs-
klage stellhaft, § 42 I Var. 1

VwGO. Abweichungen davon, ob
das Vorgehen der Behörde sich
auf § 48 oder § 49 VerVfG
stellt, liegt jenseits ein ei-
gner (neuer) Verwaltungsrecht
im Sinne von § 35 VerVfG vor.

II. Die allgemeinen Sachent-
scheidungsvoraussetzungen liegen
vor. Wissensmangel ist allegemein
der öffentlich-rechtlichen
Natur der streitentscheidenden
Normen des VwGO, NJG und

Natur und der Verwaltung
rechtsweg erhoben (§ 60 I 1
VAGG).

III. Weiters müssen im Falle
Nicht auf die Zulässigkeit des
Plage auch die besonderen sich
unvorhersehenen verliegen.

1. Der Kläger ist ausweichlich
seine Abschutzbefreiung und die
möglichen Betroffenheit in seinem
Erscheinen aufgrund vorheriger-

Zulassung zur Abrechnung des
Wesensfest nach § 9 MHWG a.F.

Klagebefreiung im Sinne von
§ 42 II NVGO.

2. Ein Vorverfahren ist nach

§ 68 I 1 NVGO i.V.m. § 80

I NJG entbehrlich. Zu wissen

ist die Klage nach dem

welt Landrecht geltenden Be-

hördenspruch gem. § 78 I Nr. 1

i.V.m. § 79 II NJG gegen das

Niedersächsische Museum für E-

zündung, Brandförderung und
Verbranndungsdruck.

3. Die Klageart nach § 74 I

VWVO dürfte nicht abgelehnt

sein. Nach § 74 I 1 VWVO

würde die Abfeuerungslack

herabfallen eines Monats nach

Zustellung des Verbraucherkla-

sches werden werden, wobei

nach § 74 I 2 VWVO kei-

nfordernder Erfordernisbest - wie

hier - die Bekanntgabe des

Verwaltungsschluß erhebend

dt.

Nach § 41 I 1, II 1 VwGO

hier hat der
die Befugte
für die
formelle

Zulassung
ausdrücklich,
so daß der
Urteil erkannt
war

gilt ein schriftliches Verwaltungs-
akt, der im Wege durch
die Post übermittelt wird, am
dritten Tag nach Abgabe
der Post als bekannt gegeben

Dies gilt jedoch gemäß

§ 41 II 3 VwGO nicht, wenn
der Verwaltungsakt erst zu

einem späteren Zeitpunkt
zugegangen ist.

Der Kämpfer befindet sich auf
Reisen in der Zeit vom

01.03.17 bis zum 12.04.17

Erst am 12.04.17 hat er
von der Verbindung tatsächlich
Kenntnis erlangt, um ein zu
einem späteren Zeitpunkt.

In diesem Fall hat grundsätzlich
§ 41 II 3 BGB Verlusten

Zweifel die Bedürfe des
Zeitpunkt des Bezugspunkts nach.
Hierzu, was insbesondere der
künftige Beurteilung bedarf.

Auswertung der Verträge a.
Mit PZO", sowie der Abrechnung
von Mr. Dr. Robert liegt
der Beweis und unterliegt
Postzulieferpunkte vor Liefert-
zeitpunkt durch den Bestellungs-
bedenstetzu), wonach das
Schriftstück am 14.03.17 in

denn zur Wohnung gehörigen
Briefkasten oder in einer
ähnlichen Konstruktion gelegt wurde
da eine Abzweigung der Person
nicht möglich war. Der Zeit-
punkt des Zugangs hat der
Zustellungsbeamte seiner Testi-
monial bestätigt.

Fraglich ist, ob der Behörde
davon der Nachweis eines
früheren wirksamen Zugangs
geleistet.

Nach § 1 II, 3 II A

VerPA gelten im Fall der

Zustellung durch die Post

mit Zustellungsurkunde alle

§ 177-182 ZPO überdeckt.

BSev,
S.O.

Nach § 180 ZPO kann, sofern

die Zustellung nach § 178 I

Nr. 1, 2 nicht ausreichbar ist,

das Schreibstück in einem per

Volumen oder am Ge-

schießraum gehenden Kof

Kasten oder ein ähnliche

Vorrichtung vorgesehen werden, die der Schatz vor dem Post-
empfang geschützt hat
und die in der allgemein
üblichen Art für eine
solche Aufbewahrung geeignet
ist.

Der Postkasten ist die Verbindung
unabsehbar in eine Milchkanne
vor der Pforte des Grundstücks
gelegt. Es genügt zu überprüfen, ob
diese Anordnung eine Milchkanne

Ersatzausstellung und damit
einen wechselbar spalten
Zugang darstellt.

Dagegen spricht, dass der
Haus des Krieges die Brief-
kasten an der Eingangs-
tür aufgebaut ist. Allerdings
ist der Vorflur inszeniert
„offen“ und lässt keinen
zwingenden Kontakt zu.

Weiterhin war zum Briefkasten

Die 1100m hohe Mauer
und eine geschlossene, wenn
auch nicht abgeschlossene,
~~Einfahrt~~ zu überwinden. Nur
gäbe es dafür, dass grul-
eichlich auch auf der Ein-
fahrt vor dem Tor zu-
rückgegriffen werden darf.

Die Milchhütte war weiter-
hin auch zur sicheren Auf-
bewahrung geeignet, verfügte
je doch über einen der-

schließbaren Vertrag und damit
einen Willensausdruck.

Lekkida ist der Kläger wie
Mildmann auch dieser auf-
gestellt; jedenfalls aber hat
es sich im Verhältnis zu
Postboten und anderen Per-
sonen eingebürgert, die Milde-
mann - im Falle des Postboten
ab und außer Post zu
machen. Eine Briefkastenäthiopische
Einwiditung liegt damit vor,

welche der Posthole auch
für alle Wissens- Erfor-
derung immer da ist.

Von der Kritik auf Reisen
war, stellt die Wirklichkeit
der Bekanntheit schon am
Edukationsministerium und am
Reichstag der Bildende nicht
entgegen.

Dann wurde die Verfassung
am 16.08. 17 wieder be-

hauptgegenen.
Verboten

Die Frist nach § 74 WKO
ist darum nach §§ 57 I, II
WKO, 222 ZPO, 1871
BGB am 15.03.17 abgelaufen.

Grundsätzlich gilt das Eide
stellt nach § 188 I BGB auf
am 16.04.17. Da der
Kirschblüten ein geschützter Feierdag
ist und ebenso die darauf-
folgenden Osterwoche, endet
die Frist nach §§ 57 II, 222 II

ZPO ist am heutigen Tag
die Bearbeitung um 29⁰⁰ Uhr

18.09.17

Die Augenheilung ist damit
nicht zulässig.

c. Materialien gekauft (Be-
gründetheit)

Die Aufkontrollurkunde hat
Merkblatt und Ebdy in der
Sache, sonst die Verjährung
der Beweise verlängert sich

den Kläger in seiner Rechte verleiht (§ 113 I 1 UWG).

I. Die Befürde wurde aufgrund einer fahrlässigen Erwähnungsgemüthslage geäußert haben.

Das Gesetz ist dazu nicht an die rechtlichen Abhängigkeiten der Rechte gelehnt; die sich auf § 48 UWG, die Rechtmäßig

beruft.

§49 sieht grundsätzlich einen
ausprägnlich rechtwidrigen Ver-
waltungsbefehl voraus. Es er-
scheint fraglich, ob die
ausprägnliche Rechtmäßigkeit
rechtwidrig war.

Die Zulassung vom 25.04.10
basierte aufgrund der Er-
widerungsgrundlage der
§9 Absatz a.F., der im

a vom Fachministerium für -
gelassene Person" vorausgesetzt
für die Durchführung von
Vesperfest. Nicht erforderlich
ist jedoch - entsprechend der
Ansicht der Klägergruppe -
die Qualifikation „Tranquill“
wie sie nach altem Recht
laut § 13 I 3 NfWvB
gefordert wird.

Manuels anderweitiges Antritts-
möglichkeit war die damalige

Zulassung nicht notwendig
sondern vielmehr notwendig
und wurde ebenfalls durch
eine spätzeitige Äußerung der
Sach- oder Rechtskraft verabs
chied.

Wegen gerichtet die Systematik
des VerfHs, der mit § 49
II VerfG eine insoweit
spezielle Vorschrift vorsieht.

Die Nutzbarkeit von § 49

ergibt sich sowohl auch
aus dem Wortlaut von
§ 49 VwVfG: „rechtmaßiger“

Das muss auch dann
gelten, wenn es wie ver-
hängt auf einem Dauer-
verwaltungsakt auftaucht, bei
dem auch ausnahmsweise
auf einen späteren Zeitpunkt
„nach“ der Lebzeit ke-
hördlichen Einbeziehung ab-
gestellt werden kann. Hier

die Systematik des Gesetzes
zu untersuchen ist ausgesichtlich
der strengen Voraussetzungen
der § 49 II VwVG nicht

Merkblatt,
vgl. oben
Übersicht,
ur. v. 28.06.2012,
2013.u

überzeugend.

Tatgünstig Erreichungswunsch
liegt mit dem Wideruf
der Zulassung als ursprünglich
rechtmäßiger Verwaltungsschritt

wie § 49 II 1 Nr. 4

VwEG.

II Der Widerruf wurde
dem Kläger im Dezember
2016 angekündigt, wodurch
der vor mir Einstellung
der §28 VerfG auszugehen,
jedoch muss dies auf noch
die Rechtsverpflichtung nach
§45 I Nr. 3 VerfG. hinzu
gründen, die der kauften
Mietverträge erwartet werden
und nicht Widerruf.

III. Der Widerruf könnte
unterstell-rechtswidrig sein und
der Widerruf dem Kläger
nachher in einem Rechtsfall
verleihen.

1. Nach § 45 II 1 Nr. 4
VWV musste die Rechte
auf Grund einer gerichtlichen
Rechtsvorschrift berichtigt sein,
der Verwaltungsakt nicht
zu Museum.

a, nach der Auswertung 2021,
während nun der Prozessus
der Flügels, ist der Werksus
fest nach § 93 I 2 mit
Mitschrift von einer vom Rech-
nungsfehler zugelassenen Per-
son durchzuführen, wobei nach
§ 93 Mündig die Zu-
lässigkeit beweisen erfordert wird,
die nach § 3 Kredit-Kreisgele-
staltung die Kreislaufprüfung
„Trotzgut“ führen dürfen, auf

Aufzug steht, wenn die vor
stellige Kenntnisse und Er-
fahrungen in der Ver-
waltungssphäre mit Bruder
schaften.

Der Körner ist Handelsmann
und Betreiber eines Zahnarzts
für Hygiene, jedoch kein
allgemeiner Prakt. Als dann
§ 13 I 3 Nitrag fällt
der Kläger nicht hinzu.
Allerdings könnte der Körner

wurf § 13 II a.E. Münche
in Niedersachsen als zugelassen
auszuhören sein, ebenso er
in einem anderen Bezirks-
land nach gleichwertigen
Voraussetzungen und entsprechende
Zulassung insatz hat.

Der Künige wird durch die
Festädtische Kammer Schleswig-Holstein
entsprechend zugelassen (Bl. 9
d. A.). Allerdings dürften in-
sefern nur u. gleichwertigen

Möglichungen wüßt den, da
der Elternteil ebenfalls kein
Therapie ist.

Aus der Formulierung von
§ 13 I 3 NutzG i.V.m.

§ 13 I 2 NutzG wird
durch ein Abschließliches -
verwaltungsmittel, das au-
fgrund der S. 2 die steigen
Möglichkeiten der S. 3
abzuwehren werden können

Die Körner werden dann
eine genauere Rechtslage
kennl. die Zulassung
wird zu stellen.

b) Der künstliche Motor
durch vor der Versuchsführung
wurde kein Gebrauch
gemacht haben bzw. auf-
grund des Verzweiflungssaktes
wurde kein Leistungsmess-
wagen haben. Dies veruns
setzt uns ihm telos

wie im Fall einer Paläozytose
aufdrücken werden. Ein
Gehirndruck kann „der
Paläozytose“ liegen zwar vor,
löst aber nicht den Ver-
hauptsdruck aus, auf den
diese Voraussetzung risieren
sollte.

c) Da der Widerstand sinkt auf
durch Erhöhung u.d. gefüllterer
Spülung begegnet, ob auch
dass doppelseitige Schleuse in-

Fall einer ungewöhnlichen
Person gefährdet.

B stellt sich jedoch die
Frage, ob der Kläger eine
ungewöhnliche Person darstellt,
um Weseurteile an Händen
durchzuführen.

Der Kläger hat eine akri-
tische Herstellung zum
Handhaben darzulegen. Er
anwendet auf medizinischen

Experten zusammen und
hat wahrscheinlich das Buß-
Hilf-Hundehaus vergrößert,
verkauft also über verdeckte
Kenntnisse i.S.d. Wiss.
§ 13 Absatz 6.

Ferner ist er auch in anderen
Bundesländern wohl zur Ab-
schaffung zugelassen. Er wird
etwa in Schleswig-Holstein
auch von Tierschützern selbst ge-
prägt, wie das Verhalten von

verantwortung der Polizei
sollte keine Verletzung von
Rechte Gefährdung des öffent-
lichen Wohles nach

§ 99 II 1 Nr. 4 VwGO vor.

Selbst aus diesem Grund
hat die Aufschlagslage
Erfolg.

2. Die Anforderungen der

§ 45 II Z i.V.m. § 48 II

VwGO sind darüber hinaus
gewahrt. Nur hat die Be-

wurde zuvor schon die Tier-
ausstellung des Museums ver-
anstaltet, erst im Dezember
stampte sie jedoch Klimt aus
zu Tatsachen, die diese
Ausstellung entgegenstehen.

Die Fakultät ist nun
voll geworden

3. Der Bekováč kritisiert
wiederum im Hinblick auf
die Ausstellungsergebnisse hingegen
die Mängelhaftigkeit der Schule

um ein Feuer unterlaufen
zu können, sollte man vom
Vorhang des Türrahmens trenn-
schnüren aus gehen wollen.

Wozu kommt ein Ver-
bot gegen das Übernäßver-
bot in Betracht.

Gegenüber stellt sich einer-
seits das Interesse der öffent-
lichen Sicherheit, andererseits
~~sozialen Maßnahmen~~ Themen

heranreicht zu wollen.

Auf der anderen Seite steht

W. A. Z. I. W. des Klerzes,

wobei dessen Bezeichnung

auch der Organismus des

Heile Beruf des Hunde-

freiherrn füllt.

In der Abwehrung sind

dabei zugunsten des Klerzes

aber auch die oben unter

Z. aufgeführten Punkte zu

keuschleidigen, die das Risiko
erheblich erhöhen. Der

Berufsausübungsfreiheit des

Mägtes kommt insoweit

abweichen und insbesondere

kommt (im Einzelfall)

ein gelegentliches Gesetz zu.

Das gilt auch vor dem

~~Eintritt~~ der Befreiungshilfe

grundsätzlich dass der Gesetzesfest

mit einer Tätigkeitsbeschreibung

des Mägtes dient.

Meier hat ein kennstichtiger
Wissen daran, seinen
Beurkundung im Hinblick
auf die Tüchtigkeit nicht
auszusticken, sondern eine
Verein - seiner Expertise ent-
sprechende - Tüchtigkeitsnachweise
anzubieten.

Vaumit ist der Antrag
der Zulassung auch er-
wissensfehlbarkeit i.S.v.

Verbrau § 114 VerGO.

I. Nach alledem ist es aus
Zweckmäßigkeitssgründen zu verhindern
angezeigt, dem Kläger zur
Haftentziehung zu helfen, da
eine Haftentzugsantrag gegen
den Widerruf hinreichend
Möglich auf Erfolg verurteilt.

/

II. Gleichzeitig ist aus Gründen
unwahrsicher Voricht auf den ange-
klagten zu verhindern, dass er
einschlägige aufgrund ty-

verhinderen Verhinderung
und Beurteilungsspielräume
im Hinblick auf investitive
Renditeperspektive.

III. Ferner muss der Mandant
auf höchste Eile wäge-
nieren werden, da die
Klausur noch keine am
18.04. 17 ablässt. Wenn
sollte die Möglichkeit der
Erhöhung nur für angezeigt
werden.

IV. Klage ist zu erheben

hier sachlich (§ 45 VerGO)

und örtlich (§ 52 III 1

VerGO) zuständigen Ver-

waltungsgesetz Hannover.



Rechtsanwalt Horst Thiele

18.04.17

Goetheweg 7

30167 Hannover

[ENTSCHEID]

An:

Verwaltungsgericht Hannover
(...)

KLAGE

Nachst und unter Hinweis

auf die als Anlage 1 beige-

fügte Originalvollmacht des

Herr. Walter Müller,

Stoppelkampf 1

29576 Bad Bramstedt

erhebe ich Klage gegen

das Niedersächsische Ministerium

Nam für Erziehung, Land-

wirtschaft und Verwaltung

Schulgesetz

(...)

In der unmittelbaren Verhandlung

werde ich beantragen,

die Verfügung der

Beklagten vom 13.07.2017

aufzuheben.



I.

Denn liegt folgender Sachver-

halt zugrunde.

Der Kläger ist hemmisch als

Pauschmalist tätig und betreibt

ein „Dosis Zentrum für Ky-

nologie". Die Kyndige kennt
die Lebe u.u. von Verhalten,
der Erfahrung und Krankheiten
der Haustiere. Der Käyge
hat inzwischen Jahre Biologie stu-
diert und arbeitet regelmäßig
mit wechselnden Experten
auf dem Gebiet der Veterinär-
medizin zusammen. Eine ge-
lehrte Expertise auf einem
Tatjekus gebiet folgt nun
zuletzt aus seiner Mitwirkung

in den Geschäftsbetriebsverfahren
zu den neuen Handelsge-
sellschaften. Der Käufer nahm
und nimmt feste Umlaufs-
fests von Studien ab, univer-
selle ca. 150 damalige Test
wurden durchgeführt.

Für die Durchführung von
Wesensfest wurde der Kluge
am 12.06.09 in Schleswig
Voklen (Anlage 2) und
am 13.02.10 in Flensburg

(Anlage 3) aufzulösen.

Am 25.04.10 erfolgte die
Zulassung auch in Niedersachsen.
Die Erfüllung dieser Zulassung
nach Ablauf der
Wolfszählung 2016,
wurde schriftlich vom 13.08.17.

Das Schreiben wurde bei dem
Kreis in eine Hochkasse
abgekult und grundsätzlich
eingeworfen, es konnte es
aufgrund unerwünschter
Abweichungen erst am 12.4.17

zur Kenntnis nehmen. Die
Kanne befindet sich auf etwa
einem Tisch und einer Höhe
etwa Meter. Am Hals
des Klägers ist ein regelmäßiger
Briefkasten angebracht.

der Verjährung,
~~in der Schrift~~ von
13.03.17 führt die Klage
gegenüber dem Kläger
sie aufgrund seiner ungewöhnlichen
Treuefeigenschaft nicht zur
Rückführung des Wertes.

geeignet, da er keine
pathologische Untersuchung mehr
machen möchte.

Die Erteilung der Erlaubnis

setzt sich nach dem § 9

Nr. 2000 a. F. bedenktig

erfolgt und derselben anzie-

hendem.

II.

(--)

-Unterschrift -
Karl Thiele

Auflage 1:

- Originalvollmacht -

Auflage 2:

- Zulassung Schleswig-

Holstein -

Auflage 3:

- Zulassung (Ode) Hennings -

Rechtsanwalt Horst Müller

11.04.11

Gorchsweg 7

30167 Hannover

An: Mr. Waller Müller

Schäppelmannstr. 1

24576 Bad Bramstedt

Bewillf: Rückenrahme / Widens

der Zulassung für Websus-
fests.

Sehr geehrter Herr Müller,

Gern kann ich auf unser
Gespräch vom 18. 04. 17
zurück.

In Hinblick auf die gaben
Erfolgsaussichten rate ich zw
diesen - nach heut -
Klausurprüfung wahr per Fax,
um die Klausuren zu
wiederholen.

Vie „Rückblick“ über das

Offenheit ihrer Bevölkerung
stellt sich als verantwortungsvoll
hinsichtlich ihrer verdeckten
Kenntnisse und langjähriger
Erfahrungen auf. Wenn jedoch
es nicht erstaunlich ist, dass
durch ein Aufrechterhalten
des Status quo die offiziellen
Sicherheit durch Fehler-
fallen zu gewährleistet wird.
Ferner stellt sich die
Offenheit jederfalls vor dem

Hintergrund ihrer Beurkunfts
Freiheit als nicht ver-
hältnismäßig der Insolvenz
sollte ich unter dem
Eindruck einer Flage mit
Büro um zahlige Freigaben.

Im Hinblick auf die zu
feststellenden Mythen
ihrer Kunden gilt, dass
diese nach Einschätzung
der Flage bis zu einer

gewöhnlichen Entwicklung
seitdem regelmä^ßig durchge-
führt werden können.

Der Erreichung der Aufteilung
Masse kommt insbesondere auf-
drückende Wirkung zu, dass
zuletzt die Vollendung,
wenngleich sicher die Wirk-
samkeit der Verträge
am 15.03.17 gekennzeichnet
wird.

Leichtlich ist wohl darauf hin-

zuverlässig, dass es sich weiter
nur um eine vorläufige
Bewertung der Rechtslage
handelt und aufgrund der
Entscheidung seitens der Rekondu-
ktionsbehörde fortwährend verändert
zu werden scheint. Ausserdem
ist dies nicht gr. Klage.

Ich freue mich auf eine
zufriedenstellende, aber
die Wiederholungen schaffe zu

verwachsen und verbleibt
bis dahin

mit feuerfester Gräben

- WILHELM -

Herr Thillo

Seine sehr geschickte Decovery
mit nur geringen Mängeln.

14 Mr.

da 29/05/24